

Satzung
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12. 1988
in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 31.07.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds.GVBl.S.103) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 12.12. 1988, geändert durch Beschluss vom 31.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Borkum betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.09. 1987.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) aus abflußlosen Gruben | 6,70 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 11,50 € |

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch mit dem I. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Borkum ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Borkum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Borkum, den 31.07.2001

gez. Schütze
Bürgermeister

LS

gez. Müller
Stadtdirektor